



# Bogenschützen beider Basel

# Statuten

## 1. Name, Sitz, Zweck und Haftbarkeit

- Art. 1 Unter dem Namen "Bogenschützen beider Basel" (BSBB) besteht ein Verein im Sinne des ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Basel.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die Pflege des Bogensportes, die Durchführung von Turnieren sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit unter den Mitgliedern.
- Art. 3 Die BSBB haften für die Verbindlichkeiten nur mit ihrem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 4 Die BSBB sind Mitglied des "Schweizerischen Bogenschützenverbandes" (SBV), der für alle aktiven Schützen die obligatorische, internationale Amateurlizenz vermittelt (mit eingeschlossener Haftpflichtversicherung). Die Unfallversicherung ist Sache der Mitglieder.

## 2. Mitgliedschaft

- Art. 5 Der Verein besteht aus  
Aktivmitgliedern  
Passivmitgliedern  
Ehrenmitgliedern
- Art. 6 Zu Ehrenmitgliedern kann von der Generalversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 14 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
- Art. 7 Aktiv- oder Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- Art. 8 Personen, die sich um eine Mitgliedschaft bei den BSBB interessieren, haben ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen, unter gleichzeitiger Bezahlung der Eintrittsgebühr. Der Vorstand entscheidet über eine provisorische Aufnahme. Die darauf folgende GV entscheidet über die definitive Aufnahme.

- Art. 9 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins entgegenarbeiten, können durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV ausgeschlossen werden.
- Art. 10 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Austrittserklärungen sind schriftlich vor dem 15. Dezember dem Vorstand einzureichen, andernfalls muss der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr noch bezahlt werden.

### **3. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Art. 11 Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, und sollen dies wenn immer möglich auch tun. Alle Aktivmitglieder haben bei Pflege und Unterhalt der Anlagen mitzuhelfen. Alle Mitglieder sind in die Ämter des Vereins wählbar. Alle in den Vorstand gewählten Passivmitglieder haben Stimmrecht.
- Art. 12 Die Mitglieder sind zur Bezahlung der von der GV festgelegten Beiträge verpflichtet. Sie sind bis spätestens Ende März zu bezahlen. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **4. Kassawesen**

- Art. 13 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- Art. 14 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- den ordentlichen Beiträgen der Mitglieder
  - freiwilligen Beiträgen und Geschenken
  - Gewinnen aus Veranstaltungen aller Art
- Art. 15 Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
- Beschaffung und Unterhalt der Anlagen und Geräte
  - Unkosten bzw. Verlusten für alle unter dem Namen BSBB durchgeführten Anlässe
  - Verwaltungskosten des Vorstandes
  - Delegationsspesen des Vereins
  - Verschiedenem
- Art. 16 Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern, welche durch Krankheit oder sonst unverschuldeter Weise in Notstand geraten sind, je nach Ermessen die Beiträge zu reduzieren, zu stunden oder zu erlassen.

## 5. Organe

- Art. 17 Die Organe des Vereins sind:  
die Generalversammlung  
die Mitgliederversammlung  
der Vorstand  
die Revision
- Art. 18 Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Die ordentliche GV ist jedes Jahr im Monat Januar auf dem Zirkularweg einzuberufen, unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen und unter Angabe der Traktanden.
- Art. 19 Die Geschäfte der GV sind:
1. Protokoll der letzten GV
  2. Mutationen
  3. Bericht des Präsidenten
  4. Bericht des Kassier, Anträge der Revisoren
  5. Genehmigung der Kassenrechnung
  6. Décharge - Erteilung
  7. Festsetzung der Jahresbeiträge
  8. Beschlussfassung der Anträge von Mitgliedern (mind. 14 Tage vor GV schriftlich)
  9. Jahresprogramm
  10. Wahlen des Vorstandes und der Revisoren
  11. Diverses
- Art. 20 Beschlüsse über Änderungen und Ergänzungen der Statuten sowie Widererwägungsanträge können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- Art. 21 Die GV-Geschäfte können alle auch an einer ausserordentlichen GV behandelt werden. Der Vorstand oder mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen GV fordern.
- Art. 22 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen im offenen Handmehr, falls nicht ein Antrag für geheime Stimmabgabe gestellt wird. Der Vorsitzende hat bei Gleichheit Stichentscheid.
- Art. 23 Die Mitgliederversammlung tritt je nach Bedarf auf Einladung des Vorstandes zusammen.
- Art. 24 Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern  
dem Präsidenten  
dem Vizepräsidenten

dem Aktuar  
dem Kassier  
dem Platzwart (Materialverwalter)  
dem 1. Beisitzer  
dem 2. Beisitzer

Art. 25 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, ausser wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder.

Art. 26 Die Revisoren  
Die GV wählt jeweils auf ein Jahr zwei Rechnungsrevisoren, deren Pflicht es ist, Bücher und Kasse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Der Befund ist der GV schriftlich einzureichen. Es ist den Revisoren gestattet, auch während des Jahres Stichproben zu machen. Bei solchen Revisionen ist der Präsident vorgängig zu informieren.

## **6. Die Geschäftsführung**

Art. 27 Der Präsident oder sein Stellvertreter führt die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein.

Art. 28 Über sämtliche Sitzungen des Vereins sind ordnungsgemässe Protokolle zu führen.

## **7. Auflösung und Schlussbestimmung**

Art. 29 Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl auf 2 gesunken ist. Über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vermögens entscheiden die bei der Schlussversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 30 Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 18. Januar 1991 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27. Januar 1984 (neue Auflage 17.2.84)

Im Namen des Vorstandes

Der Präsident

*Peter Schmutz*

die Vicepräsidentin

*Wally Valeri*